Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den Städten Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf **über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle** nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern – Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG vom 01.01.1977, neugefasst am 22.12.2001 (BGBl. 1, Seite 354), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 20.11.2015

Der Rhein-Sieg-Kreis

und

die Städte
Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf

schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204):

Präambel

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - AdVermiG) vom 01.01.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 354) ist die Adoptionsvermittlung Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, die mindestens zwei Vollzeitfachkräfte oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitfachkräften vorhält, die nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein dürfen. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können gemeinsame Adoptionsvermittlungsstellen errichten; die Errichtung bedarf der Zustimmung durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes.

§ 1
Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – übernimmt für die Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf die Aufgabe der Adoptionsvermittlung durch öffentlich rechtliche Vereinbarung in seiner Zuständigkeit als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle.

(2) Die Aufgabe gemäß dieser Vereinbarung ergibt sich aus dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz - **AdVermiG**) vom 01.01.1977 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2001 (BGBl. I S. 354).
Darüber hinaus gelten folgende rechtliche Grundlagen der Adoptionsvermittlungsaufgaben:

- **SGB VIII**, Kinder- und Jugendhilfegesetz (§§ 36, 37 Abs.1 Satz 4, 50 Abs. 1 Satz 2 Nr.3, 51)
- **FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 186-199)
- **BGB**, Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 1741 ff)
- **HAÜ**, Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption
- **AdÜbAG**, Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz
- **AdWirkG**, Adoptionswirkungsgesetz

(3) Diese Aufgabe erfüllt der Rhein-Sieg-Kreis durch eine gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW und § 2 AdVermiG mit Sitz in Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1.
Die erforderliche Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des LVR-Landesjugendamtes Rheinland wird eingeholt. Zudem wird bei der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde der Antrag auf Genehmigung und Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 und 3 GkG gestellt.

§ 2
Zusammenarbeit Dienst- und Fachaufsicht

Die Dienst- und Fachaufsicht wird vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises ausgeübt. Der Rhein-Sieg-Kreis - Jugendamt - verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit den Städten, den Jugendämtern, insbesondere dem Pflegekinderdienst. Er übersendet einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an die jeweilige Stadt. Darüber hinaus erstellt er auch weitere Tätigkeitsberichte auf Anfrage und berichtet auch, falls dies gewünscht wird im jeweiligen Jugendhilfeausschuss.

§ 3
Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

Der Rhein-Sieg-Kreis stellt für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle zunächst 2 Vollzeitfachkräfte und eine Teilzeitfachkraft, die mit insgesamt 2,25 Fachkraftstellen ausschließlich mit Adoption befasst sind, sowie entsprechende Sachmittel zur Verfügung. Eine Überprüfung und eventuelle Anpassung des Stellenumfangs erfolgt im Laufe des Jahres 2018 auf Datenbasis (Statistik) 2017 durch die Abteilung Zentrale Steuerungsunterstützung und Organisation.

§ 4
Kosten

(1) Die Kosten, die dem Rhein-Sieg-Kreis durch die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle entstehen, tragen der Rhein-Sieg-Kreis – Jugendamt – und alle kreisangehörigen Städte Bad Honnef, Bornheim, Hennef, Königswinter,

Lohmar, Meckenheim, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, St. Augustin und Troisdorf anteilig nach den Festsetzungen des Satzes 2. Die Höhe der zu erstattenden Kosten richtet sich nach dem prozentualen Anteil der Einwohner der jeweiligen Stadt zu der Gesamteinwohnerzahl des Rhein-Sieg-Kreises. Bemessungsgrundlage ist die vom IT.NRW auf den 31.12. des Vorjahres des jeweiligen Abrechnungsjahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl in den Gemeinden bzw. Städten, für die der Kreis die Aufgaben nach § 1 erfüllt.

(2) Die zu erstattenden Kosten werden auf der Grundlage der im jeweiligen Jahr beim Rhein-Sieg-Kreis für die Durchführung der Adoptionsvermittlung tatsächlich anfallenden Gesamtaufwendungen (einschließlich Interner Verrechnungen) ermittelt. Die bei der Adoptionsvermittlung anfallenden Erträge werden mindernd berücksichtigt.

(3) Die Abrechnung der zu erstattenden Kosten erfolgt jeweils nachträglich nach Fertigstellung des Jahresabschlusses des Rhein-Sieg-Kreises. Unterjährig sind vierteljährlich Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten vorliegenden Abrechnung zu leisten.

§ 5
Rechtsstreitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Verwaltungsgerichtes die Bezirksregierung Köln um Schlichtung gebeten werden.

§ 6
Kündigung, In-Kraft-Treten

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft, frühestens jedoch zum 01.01.2017.

(3) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit der Stadt Troisdorf aus dem Jahre 1981, mit den in der Folgezeit geschlossenen Beitrittsvereinbarungen der Städte des Rhein-Sieg-Kreises, wird zum vorgenannten Zeitpunkt des In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung aufgehoben.